jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/12/15 95/12/0065

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1999

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §19b Abs1 idF 1972/214;
PauschV Gefahrenzulage für Wachebeamte 1986 §3 idF 1989/471;

Rechtssatz

Fällt die Tätigkeit des Beamten nicht unter § 3 Abs1 Pauschalierungsverordnung,BGBl Nr 415/1986, ist der von ihm geltend gemachte Anspruch unmittelbar an Hand des § 19b Abs 1 GehG zu prüfen (Hinweis E 27.September 1990, 89/12/0098).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995120065.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at